

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2236

Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

07. November 2023

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.11.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

**Sturmflutschäden in Schleswig-Holstein – Überbrückungshilfe;
hier: Zustimmung des Finanzausschusses für eine außerplanmäßige Ausgabe**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. November 2023 zur Unterstützung geschädigter Privatpersonen und Unternehmen der durch die Folgen der Sturmflut vom Oktober 2023 entstandenen Schäden die Gewährung einer Überbrückungshilfe in Form von Darlehen in Höhe von 20 Mio. EUR beschlossen. Die finanzielle Abwicklung soll aus einer neu einzurichtenden Maßnahmengruppe 09 „Maßnahmen zur Beseitigung von Sturmflutschäden“ im Kapitel 0612, mit folgenden Titeln erfolgen:

0612.09.671 01 „Für die Abwicklung von Programmen im Zusammenhang mit Sturmflutschäden“

0612.09.863 01 „Darlehen an Sonstige“.

Aktueller Stand der Eckpunkte des Darlehnsprogramms (Abweichungen bis zum Programmstart sind nicht ausgeschlossen):

- Antragsberechtigte: Privatpersonen und Unternehmen, denen unmittelbar durch die Ostsee-Sturmflut ein Sachschaden entstanden ist, unabhängig davon, ob der Geschädigte Eigentümer oder Mieter einer Immobilie ist.
- Zweckgebundener Einsatz des Darlehens: Mittel können verwendet werden für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit dem eingetretenen Sachschaden.
- Laufzeit des Darlehens: bis zu 5 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei, vollständige Rückzahlung nach Laufzeitende, Möglichkeit zur Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung.
- Verzinsung des Darlehens: Zinssatz von 1%, um den Betroffenen möglichst geringe zusätzlichen Lasten aufzubürden. Das Darlehen ist aus Beihilfeaspekten auch für Unternehmen möglich, da eine solche Beihilfe auf Grund der De-minimis-VO gerechtfertigt werden kann.
- Darlehensbetrag: maximal 50.000 Euro für Private (Bagatellgrenze 5.000 Euro) und Unternehmen (Bagatellgrenze 10.000 Euro).
- Die Antragstellung soll in wenigen Wochen starten und bis Ende Februar 2024 über die Hausbank, zwecks schnellerer Identitätsprüfung des Antragsstellers (Missbrauchsschutz), möglich sein. Die weitere Bearbeitung sowie die Auszahlung der Darlehen soll durch die IB.SH erfolgen. Ziel ist eine zügige Auszahlung durch die IB.SH innerhalb weniger Tage nach Antragsstellung.

- Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt durch die IB.SH zunächst nur durch eine noch festzulegende Plausibilitätsprüfung. Die spätere Forderung von Nachweisen bei Unternehmen muss aus beihilferechtlichen Gründen vorbehalten werden.
- Der IB.SH sollen für diese Darlehen 20 Mio. Euro als Treuhanddarlehen zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Die Höhe der Verwaltungskostenerstattung ist Bestandteil des noch abzuschließenden Aufgabenübertragungsvertrages mit der IB.SH. Die Darlehensrückflüsse (Tilgung und Zinsen) sollen dem Landeshaushalt nach spätestens fünf Jahren wieder zufließen.
- Nach Abschluss des Programms wird die IB.SH eine Stichprobenprüfung der bewilligten Darlehen vornehmen.
- Eine noch zu definierende Härtefallhilfe sollte nach Möglichkeit an die Überbrückungshilfe anknüpfen. Unter bestimmten Kriterien (z. B. wirtschaftliche Situation, Schadenshöhe und mögliche Schadensabdeckung durch eine Versicherung) könnte dann ein Verzicht auf anteilige oder vollständige Rückzahlung des Darlehens möglich sein. Dies wird momentan erarbeitet.

Die Landesregierung bittet den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 37 Absatz 3 LHO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 HG 2023 um Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe bis zu 20 Mio. EUR für die Vergabe von Darlehen.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage Bevölkerungsschutz im Einzelplan 04 mit 3 Mio. Euro und aus der Rücklage Bevölkerungsschutz im Einzelplan 11 mit 17 Mio. Euro.

Der Wirtschaftsausschuss erhält diese Vorlage zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen